



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 18

Donnerstag, 4. Mai 2023

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Baurechtliche Genehmigung zum Anbau einer Außentreppe und Nutzungsänderung eines Wohnhauses von 2 auf 3 Wohneinheiten in 93474 Arrach, Eckstr. 1 80

Öffentliche Bekanntmachung zur baurechtlichen Genehmigung Anbau einer Außentreppe und Nutzungsänderung eines Wohnhauses von 2 Wohneinheiten auf 3 Wohneinheiten, Az. 3-254-2023-B in 93474 Arrach, Eckstr. 1

Das Landratsamt Cham erteilt Herrn Klaus Czakalla, Hohenwarther Straße 125, 93474 Arrach am 24.04.2023 unter Nebenbestimmungen die baurechtliche Genehmigung zum Anbau einer Außentreppe und Nutzungsänderung von 2 Wohneinheiten auf 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 165/7 der Gemarkung Arrach. Die Baugenehmigung und die zugehörigen Akten und Pläne können im Bauamt des Landratsamtes Cham, 93413 Cham, Rachelstraße 6 zu den üblichen Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache (Tel: 09971/78-324) eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13, Seite 390 vom 29. Juni 2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, kann Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tage der Zustellung in Lauf gesetzt. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung gilt die Zustellung als bewirkt.

Cham, 24.04.2023

Landratsamt Cham

Sabina Schmidberger

